



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn [REDACTED]

Nur per E-Mail an:

[REDACTED] [@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

Referat 115 Innerer Dienst

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 115-Bonn@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 115-65105/0031

DATUM 21.06.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.04.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem Schreiben vom 26.04.2019 beantragen Sie Aktenauskunft über die CO₂-Bilanzen (carbon footprint) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in den letzten zehn Kalenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 3 UIG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 UIG.

Die erbetenen Informationen liegen im BMEL nicht vor. Die derzeit geltenden Rechtsvorschriften begründen keine Verpflichtung, dass Behörden eine CO₂-Bilanz zu erstellen haben. Dem entsprechend erfolgt im BMEL keine dezidierte Erhebung. Im Bereich der Dienstliegenschaften des BMEL werden im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements von der als Eigentümerin der Bundesliegenschaften tätigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einzelne Kennwerte zu entstandenen

Emissionen erhoben. Eine detaillierte Auswertung dieser Daten durch die BImA ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Für den Bereich der Dienstfahrzeuge finden seit dem Jahr 2016 einzelne Erhebungen im Rahmen des jährlichen Monitorings zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung statt. So konnten für das Jahr 2018 CO₂ Emissionen von rd. 98 Tonnen für den Fuhrpark des BMEL ermittelt werden.

Insgesamt bietet die vorhandene Datenbasis jedoch auch hier keine ausreichenden Auswertungsmöglichkeiten, um eine Gesamt-CO₂-Bilanz für das BMEL zu erstellen – insbesondere auch im Hinblick auf den von Ihnen gewünschten Zeitraum der letzten 10 Jahre.

Zu II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

